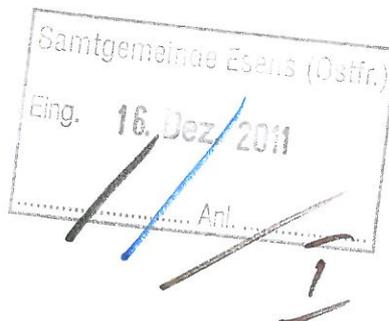




Stadt Esens  
Am Markt 2 – 4  
26427 Esens



Ihr Zeichen -Bu/Ta-  
Ihre Nachricht vom 06.12.2011

Bauleitungplanung der Stadt Esens  
Bebauungsplan Nr. 27, 3. Änderung „Norderwall“ (Schafmarkt)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buss!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.12.2011. Es ist richtig, dass ich mit Schreiben vom 30.11.2011 meine Anregung im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Bebauungsplanänderung mitgeteilt habe. Das ebenfalls am 30.11.2011 bei Ihnen eingegangene Schreiben des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – vom 25.11.2011 ist bei mir als Durchschrift zur Kenntnisnahme eingegangen.

Am 19.09.2011 haben wir gemeinsam mit Herrn Schiefer ein Gespräch über den Sachverhalt geführt. Aus Sicht des Landkreises wurde erläutert, dass die Erfolgsaussichten auch nach Prüfung der einschlägigen Rechtsprechung als zu gering eingestuft werden. Ich habe festgestellt, dass aus Sicht des Landkreises der Garten des Baudenkmals Westerstraße 9 nicht dem Denkmalschutz unterliegt, während Herr Schiefer diesen zumindest im Rahmen des Umgebungsschutzes als gegeben ansah. Weil im Ergebnis ein Dissens zwischen beiden Denkmalschutzbehörden festgestellt werden musste, stellte Herr Schiefer in Aussicht, dem zuständigen Ministerium als oberste Denkmalschutzbehörde vorzutragen und um Entscheidung zu bitten. Eine entsprechende Weisung oder Entscheidung vom Ministerium liegt mir bis zum heutigen Tage nicht vor. In diesem Zusammenhang liegt mir lediglich das Schreiben des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – vom 25.11.2011 vor, in dem die schon bekannten Bedenken nochmal vorgetragen werden. Zu Ihrer Information, sehr geehrter Herr Buss, lege ich meinen Aktenvermerk vom 19.09.2011 bei.

Mit freundlichen Grüßen

**Aktenvermerk:**

Aktenzeichen	<b>63-00782-11-06</b>
Antragsteller	Herrn Cyrus Overbeck, Westerstr. 9 in 26427 Esens
Grundstück	<b>Esens, Westerstr. 9</b>
Gemarkung	Esens
Flur	2
Flurstück	94/2
Vorhaben	<b>Durchführung genehmigungspflichtiger Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) hier: ordnungsbehördliches Verfahren</b>

In o.a. Sache fand heute ein Gespräch beim Landkreis statt, an dem im Einzelnen teilnahmen:

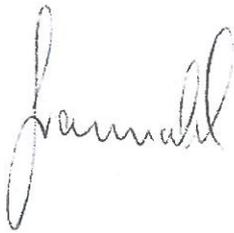
Landrat Köring  
Stadtdirektor Jürgen Buß  
Herr Schiefer, Nds. Landesamt für Denkmalpflege  
Herr Hillie, 60/1  
Frau Jahn, 63/6  
der Unterzeichnende

Von 60/1 wurde die Sache kurz dargelegt. Hierzu wurde von Herrn Buß mit Verweis auf die Bauleitplanung ergänzt. Im Aufstellungsbeschluss im Dez. 2010 wurde der Garten als Stellplatzfläche angedacht. Im Juli 2011 wurde dieser Gedanke auf Grund des Hinweises von Herrn Schiefer fallengelassen, da er den Garten als Bestandteil des Denkmalschutzes ansieht. Hierauf wurden alternative Planungen für die Stellplatzflächen angestellt. Bis zum Gespräch am 14. Sept. bei der Stadt Esens herrschte auch Konsens in der rechtlichen Bewertung, bis am 15. Sept. der Bescheid vom 22. Aug. gegenüber dem RA seitens des Landkreises aufgehoben wurde.

Von Herrn Schiefer wurde kurz das Denkmal und sein Zustand skizziert. Bei der Liste der Denkmäler handelt es sich um eine deklaratorische Aufzählung, die nicht abschließend ist. Im Übrigen müsse eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, die im vorliegenden Fall die Schutzwürdigkeit des Gartens beinhalte. Rechtsprechung konnte er auf Nachfrage hierfür nicht beibringen. Vielmehr verwies er auf seine gutachterliche Darlegung, die er auch im Falle eines Gerichtsverfahrens beibringen würde. In einer Stellungnahme aus dem Jahre 2004 im Zusammenhang mit einem Bauantrag habe er dargelegt, dass der Garten fester Bestandteil sei – möglicherweise sogar den Denkmalschutz mit begründe.

Vom Unterzeichnenden wurden der Inhalt und der zeitliche Ablauf seit der Verfügung dargestellt. Im konkreten Einzelfall wurde die Erfolgsaussicht auch nach Prüfung der einschlägigen Rechtsprechung als zu gering eingestuft; Rechtsprechung vor allem des Nds. OVG wurde zitiert.

Im Anschluss fand eine ausführliche Diskussion statt. Hierbei wurde herausgearbeitet, dass rein formal die Aufhebung des Bescheides vom 22. Aug. 2011 nicht zur Folge hat, dass die Denkmaleigenschaft des Gartens nicht existiert oder gar aufgehoben wird und für Stellplätze genutzt werden kann. In der konkreten Situation wird dieses jedoch von einigen Beteiligten und insbesondere Herrn Overbeck anders gesehen und dargestellt. Im Ergebnis wurde ein Dissens zwischen beiden Denkmalschutz-Behörden festgestellt. Aus Sicht des Landkreises unterliegt der Garten nicht dem Denkmalschutz, während Herr Schiefer diesen zumindest im Rahmen des Umgebungsschutzes als gegeben ansieht. Er wird nun dem Ministerium als oberster Denkmalschutzbehörde vortragen und eine Entscheidung erbitten. Vereinbart wurde, diese Tatsache nach außen zu kommunizieren, wie z.B. in der heutigen Bauausschuss-Sitzung der Stadt Esens. Herr Buß bat um schnellstmögliche Erledigung, um in dem Bauleitverfahren zügig fortfahren zu können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jannahl', is written on the page.

2. z.V.